

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:  
[begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Geschäftszahl: 2025-0.278.912

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Barbara Trefil, LL.M.**  
Sachbearbeiterin

[barbara.trefil@bka.gv.at](mailto:barbara.trefil@bka.gv.at)  
+43 1 53 115-202836  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0002-INT/2025

## **Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Bankensanierungsplanverordnung geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der Inhalt des gegenständlichen Verordnungsentwurfs aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches keinen Anlass zu Bemerkungen gibt. Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

In legistischer Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass es in der Novellierungsanordnung Nr. 9 lauten sollte (Änderungen unterstrichen): „9. Die §§ 4 bis 6 ...“. Zudem wäre dem Text des Schlussteils des § 4 die E-Recht-Formatvorlage „58\_SchlussTeil\_e0\_Abs“ zuzuweisen.

Ebenso sollte es in Z 10 (§ 7 Abs. 3) lauten: „sowie die §§ 4 bis 6 samt Überschriften“.

In den Novellierungsanordnungen 5, 6 und 8 sollte jeweils der Ausdruck „lit. b“ entfallen, da in der legistischen Praxis mit der Wendung „wird angefügt“ ausgedrückt wird, dass die neu vorgesehene lit. c am Ende der übergeordneten Gliederungseinheit (also hier der Ziffern und nicht der literae) eingeordnet wird.

Wien, am 29. April 2025

Für den Bundeskanzler:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt